Anlage 1

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt,

Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 240

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

sowie

im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Warstein, Schulstraße 7, 59581 Warstein.

Zimmer P 109 (1. OG)

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt unter der Tel.-Nr. 02931/82-5826;
2. bei der Stadt Warstein unter der Tel.-Nr. 02902/81-337.

Im Auftrag:
gez. Greiwe

(452) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 52

3
Kommunal-Angelegenheiten

81. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis vertreten durch den Landrat – im Folgenden „Kreis" genannt – und der Stadt Schwelm vertreten durch den Bürgermeister – im Folgenden „Stadt" genannt – über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Schwelm schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Die Rechnungsprüfung des Kreises nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt wahr, wobei die grundsätzliche Zuständigkeit hierfür bei der Stadt verbleibt. Übernommen werden die Aufgaben gem. § 103 GO NRW sowie die in der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt in der geltenden Fassung aufgeführten Aufgaben mit der Maßgabe, dass die Prüfungen von Organisationen, an denen die Stadt nicht beteiligt ist, nur gegen gesondert zu entrichtendes Entgelt vorgenommen werden. Die bislang von der städt. Rechnungsprüfung wahrgenommene Prüfung der Technischen Betriebe Schwelm AöR (TBS) wird ebenfalls übertragen und in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den TBS und dem Kreis geregelt.

(2) Die Prüfungsplanung sowie die Zeiträume der Prüfung legt der/die Leiter/-in der Rechnungsprüfung des Kreises fest. Der Prüfplan ist zu Beginn des Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt zuzuleiten. Änderungswünsche des Ausschusses hinsichtlich möglicher relevanter Prüffelder werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt. Der Kreis stellt die vereinbarten personellen und sächlichen Ressourcen, die mit der Kostenerstattung der Stadt abgegolten sind, zur Verfügung.

(3) Für die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 ist die Rechnungsprüfung des Kreises gem. § 104 Abs. 1 GO NRW unmittelbar dem Rat der Stadt verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Die von der Stadt übernommenen Bediensteten werden mit Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW auch zu Prüfern des Kreises bestellt. Die vom Kreistag bestellten Prüfer der Rechnungsprüfung werden durch den Rat der Stadt Schwelm zu Prüfern der Stadt bestellt.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bedient sich bezüglich der Erfüllung seiner Aufgaben der Rechnungsprüfung des Kreises. Die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss verbleibt grds. bei der Stadt. Die Einladungen zu der/den Sitzung/en und Protokollführung erfolgt durch den Kreis. Hierfür wird das Ratsinformationssystem der Stadt genutzt, die Prüfer des Kreises erhalten die notwendigen Zugriffsrechte. Die Rechnungsprüfung des Kreises nimmt an der/den Sitzung/en des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt teil.

(5) Die Rechnungsprüfung des Kreises kann sich bei der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben Dritter (z. B. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) als Prüfer bedienen. Die erforderliche Einwilligung des Rechnungsprüfungsausschusses holt die Prüfung über die Stadt ein.

(6) Der Bürgermeister hat das Recht, innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung zu erteilen. Eine zusätzliche Prüfung erfolgt dann entweder durch zusätzliche Prüftage gegen Kostenerstattung in Höhe des bei der Besoldungsgruppe A 11 zugrunde gelegten KGSt-Stundensatzes in der jeweils gültigen Fassung oder durch eine entsprechende Reduzierung des vereinbarten Prüfungsumfanges soweit hierdurch eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nicht beeinträchtigt wird. Die erforderlichen Zeiten werden durch Aufzeichnungen nachgewiesen. Diese Regelung gilt auch für vom Rat künftig zusätzlich übertragene Aufgaben.

(7) Nach Abschluss der Prüfung wird von der Rechnungsprüfung des Kreises der Prüfbericht erstellt; zu bezifferten Bemerkungen nimmt die Stadt gegenüber der Rechnungsprüfung schriftlich Stellung.

(8) Die Rechnungsprüfung des Kreises unterrichtet den Bürgermeister sowie den Rechnungsprüfungsausschuss je nach Bedeutung und Auswirkung unver-

züglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

(1) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass für die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung einschließlich der technischen Prüfung der TBS durch den Kreis insgesamt rd. 2,5 Prüferstellen benötigt werden. Darin enthalten ist die technische Prüfung mit einem Stellenanteil von derzeit 20 Wochenstunden. Zwei Jahre nach Beginn der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung wird der erforderliche Personalbedarf von den Vertragsparteien überprüft und ggf. einvernehmlich neu festgesetzt. Die endgültige Ermittlung und Festsetzung erfolgt im dritten Jahr nach der Aufgabenübernahme. Als Anteil an den Kosten für die Leitung der Rechnungsprüfung werden für die Stadt o,2 Stellenanteile festgelegt.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 übernimmt der Kreis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung von der Stadt die unter Abs. 1 genannten rd. 2,5 Prüfer. Einzelheiten hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Mitarbeiter und deren Vergütung werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Kreis und Stadt geregelt.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden. Die Prüferinnen und Prüfer sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen in Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises entgegen.

(4) Für den Fall, dass Prüfungen vor Ort durchzuführen sind, stellt die Stadt die notwendigen Räumlichkeiten inkl. notwendiger Hard- und Softwareausstattung zur Verfügung. Die Kosten hierfür werden von der Stadt getragen.

(5) Die Prüfer(innen) erhalten die erforderlichen Zugriffsberechtigungen für die entsprechenden DV-Anwendungen. Die zu prüfenden Vorgänge und sonstige prüfungsrelevante Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Mitarbeiter(innen) der Rechnungsprüfung des Kreises sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Kostenersatz und Abrechnung

(1) Die Stadt zahlt an den Kreis für die Aufgabenwahrnehmung eine Jahres-pauschale. Grundlage sind die von der KGSt ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes (Jahrespersonalkosten). Basis für die Ermittlung der Kosten ist eine Personalstruktur mit zwei A 11 Bediensteten und einem(r) tariflich Beschäftigten (Technische Prüfung, Tariflich Beschäftigte(r)) EG 11, 20 Wochenstunden sowie ein Kostenanteil von o,2 Stellen für die Leitungsaufgaben (A 14).

(2) Als Sachkostenpauschale wird für drei Arbeitsplätze die empfohlene Pauschale der KGSt „Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes“ - ggf. anteilig - angesetzt (Stand nach dem Bericht 2009/2010 = 15.600,- EUR je Arbeitsplatz).

(3) Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine Anpassung der Werte vorgenommen. Die angepassten Werte sind vom 1. 1. des Jahres an zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichtes der KGSt folgt.

(4) Die Zahlung durch die Stadt an den Kreis erfolgt in 4 Teilbeträgen zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eine jeden Jahres.

(5) Die nach § 1 Abs. 5 im Zusammenhang mit der Beauftragung Dritter entstehenden Kosten trägt die Stadt.

(6) Soweit die Rechnungsprüfung des Kreises Prüfungen für die Technischen Betriebe der Stadt Schwelm AöR (TBS AöR) durchführt, steht der Stadt die Kostenerstattung der TBS zu. Näheres regelt eine Vereinbarung zwischen Kreis und TBS AöR.

§ 5

Versicherungsschutz

(1) Die Mitarbeiter(innen) der Rechnungsprüfung des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Stadt gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt.

(2) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter(innen) des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Sofern der Stadt oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Mitarbeiter(innen) der Rechnungsprüfung des Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Kreis die Stadt schadlos zu halten.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8

Beginn und Dauer der Vereinbarung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg und der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten, frühestens jedoch mit dem 1. Mai 2010 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Im Falle der Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien einvernehmlich festzulegen, wie mit den nach § 2 Abs. 1 für die Stadt eingerichteten Stellen beim Kreis verfahren wird.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis

Schwelm, den 18. 12. 2009

Dr. Brux — Landrat

Pott — Kreisdirektorin

Für die Stadt Schwelm

Schwelm, den 14. 1. 2010

Stobbe — Bürgermeister

Voß — 1. Beigeordneter

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18. 12. 2009/14. 1. 2010 zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Schwelm über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GKG– vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1

Arnsberg, den 4. Februar 2010

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

gez. Bücher

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18. 12. 2009/14. 1. 2010 und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG bekannt gemacht.

31.1

Arnsberg, den 4. Februar 2010

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

gez. Bücher

(1138) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 53

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

82. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2010

Regionalverband Ruhr — Essen, 29. 1. 2010

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 380)

von Montag, 15. 2. 2010

bis Montag, 1. 3. 2010

im Raum 027 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 15. 2. 2010 Einwendungen beim Regionaldirektor des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

gez. Heinz-Dieter Klink

Der Regionaldirektor

(121) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 55

83. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger hat das Aufgebot des Sparbuches Nr. 441 500 105 beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 441 500 105 wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 5. 2010, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 3/10

Bochum, 21. 1. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 55